



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)

für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 31/2026
Datum: 03.07.2026

Inhalt

Seite 277

- Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren LU-Edigheim/Altrheingraben

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum 67435 Neustadt a. d. Wstr., 24.06.2026
 (DLR) Rheinpfalz Breitenweg 71
 Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Telefon: 06321/671-0
 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Telefax: 06321/671-1250
 LU-Edigheim/Altrheingraben Internet: www.drl.rlp.de
 Aktenzeichen: 41352-HA8.1.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
 LU-Edigheim/Altrheingraben**

**Vorläufige Anordnung
 gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz**

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von der Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme zur Gewässerentwicklung am Altrheingraben in Ludwigshafen/Rhein gemäß Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 20.06.2011 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **01.08.2026** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Die Stadt Ludwigshafen wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
3. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Edigheim

Flurstücke: 1230/2, 1230/3, 1232/2, 1233/2, 1234/2, 1235/2, 1236/2, 1238/2, 1239/2, 1240/2, 1241/4, 1242/2, 1243/2, 1244/2, 1245/2, 1246/2, 1248/2, 1249/2, 1251/1, 1252/1, 1253/1, 1254/1, 1255/1, 1256/1, 1257/2, 1258/30, 1557/13

Gemarkung Studernheim

Flurstücke: 1441, 1441/1, 1441/2, 1441/3, 1441/4

Diese Flurstücke sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in Gelb dargestellt.

II. Entschädigung

Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die Vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wurde durch Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft festgelegt. Diese Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme, spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges gezahlt.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in der jeweils geltenden Fassung).
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen am Rhein, bei der Stadtverwaltung Frankenthal, Nachtweideweg 1-7, 67227 Frankenthal (Pfalz) und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Zimmer 311, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt an der Weinstraße während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Walter Ohlinger, Im Zinkig 26, 67069 Ludwigshafen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinpfalz/V41352> eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz vom 23.03.16 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 15.08.2011 unanfechtbar. Der Planungsträger, die Stadt Ludwigshafen/Rhein, hat den Erlass der Vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und -verzeichnisse vorgelegt. Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

Der Vorstand wurde am 19.11.2025 zu den vorgesehenen Regelungen und Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit der geplanten Renaturierungsmaßnahme des Altrheingrabens sollen die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden und so nachhaltig ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation des landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebietes geschaffen werden.

Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung und Nutzung der betroffenen Flächen vorab erforderlich. Die Stadt Ludwigshafen regelt mit den betroffenen Eigentümern und Landwirten die Nutzungsausfall- und Pachtflächenentschädigungen in Eigenregie.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil die Renaturierung des Altrheingrabens vordringlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zu dieser Maßnahme durchgeführt wird und aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung durch den Ausbau der Maßnahmen zur Gewässerentwicklung am Altrheingraben betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe
Widerspruch
erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Breitenweg 71,
67435 Neustadt a. d. Wstr. oder
2. zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Außenstelle
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt a. d. Wstr.
3. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290
Trier
4. oder in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3
des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des
Onlinezugangsgesetzes erhoben werden.

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag

gez. Knut Bauer
(Abteilungsleiter)

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
 Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen
 oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des DLR.
 © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <Jahr des Datenbezugs>
 © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <Jahr des Datenbezugs>.dl-de/by-2-0

N
 1:1.500

